



Anlage 3 zur BU Nr. 148/2023

WEINSTADT

Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH

- Inhalte Gesellschaftsvertrag und Gründung
- Festlegung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder
- Weisungsbeschlüsse Gesellschafterversammlung
- Bestellung Geschäftsführung

Gremium	am	
Betriebsausschuss	13.07.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.07.2023	öffentlich

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.07.2023 geänderter Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) zu. Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer notariellen Beurkundung abzuschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anmelden zu lassen.
- 3. Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zur notariellen Beurkundung am Gesellschaftsvertrag redaktionelle Änderungen und Anpassungen, die sich aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, eigenständig vorzunehmen.
- 4. Der Gemeinderat schlägt der Gesellschafterversammlung folgende Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weinstadt zur Wahl in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH vor:
 - Volker Gaupp
 - Isolde Schurrer
 - Dr. Manfred Siglinger
 - Andrea Weber
 - Ulrich Witzlinger
 - Armin Zimmerle
- 5. Der Oberbürgermeister wird zur Herbeiführung folgender Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung beauftragt und ermächtigt:
 - a) Als Geschäftsführer der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH werden der Erste Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Thomas Meier und der stellvertretende Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt Heiko Fischer bestellt.
 - b) Die Geschäftsführer Thomas Meier und Heiko Fischer sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - c) Die vom Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt vorgeschlagenen Personen werden in den Aufsichtsrat gewählt.
- 6. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebsleitung mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht zum Vollzug der Beschlüsse auszustatten.